



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbB
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-
3700/491+31#473080/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12.06.2025

Bebauungsplan Nr. 10.02 "Solarpark Zaacko" der Stadt Luckau
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.05.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 02/2025
- Planzeichnung, 02/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 12.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 10.02 "Solarpark Zaacko" der Stadt Luckau
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

--

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (BP) Nr. 10.2 „Solarpark Zaako“ der Stadt Luckau. Der BP wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Mit der Aufstellung des BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikflächen mit den erforderlichen Nebenanlagen und Anlagen zur Speicherung des produzierten Stroms, geschaffen werden. In diesem Zusammenhang werden acht sonstige Sondergebiete (SO PV1 bis SO PV8) „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Grün-, Wald- und Verkehrsflächen festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich wird derzeit überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt. Die B87 verläuft durch das Plangebiet. Nordöstlich des Plangebietes schließt sich u.a. der Windpark Duben Süd und weitere Flächen für Windenergieanlagen (WEA) an. Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich eine WEA in Alleinlage. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen befinden sich ca. 450 m westlich in der Ortslage Zaacko (Zaacko 21, 15926 Luckau). Weitere nicht genehmigungsbedürftige Anlagen befinden sich in Zaacko (u.a. Rolladenbau, Autowerkstatt).

Die Planfläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Er soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) geändert werden.

Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

Der Aussage auf S.14 in [1], dass „mit dem Betrieb der Freiland-Photovoltaikanlage keine erheblichen Geräusche oder Emissionen verbunden sind“ kann pauschal nicht gefolgt werden. Von Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm, Blendungswirkung) ausgehen. Bei einer PV-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden bzw. eine Verschlechterung der Immissionssituation ausgeschlossen wird. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Kritischer Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkungen sind die Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von diesen entfernt sind.

Danach befinden sich die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen 450 m westlich und sind somit nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und Beeinträchtigungen der vorbeifahrenden Fahrzeuge auf der B87 führen. In der Begründung sind Aussagen zu den Beeinträchtigungen auf den Straßenverkehr zu ergänzen.

Hinweis: Die Blendwirkungen auf den Straßen- und Schienenverkehr wird nicht vom LfU beurteilt.

Geräusche

Der Standort des Plangebietes sowie die umliegenden Immissionsorte sind durch eine Vielzahl an gewerblichen Geräuschquellen, insbesondere im Nachtzeitraum, vorbelastet (u.a. Windkraftanlagen). In [2] stellt die Ortslage Zaacko keinen Immissionsort dar. Allerdings zeigt Anhang 5, S.103 in [2], dass Zaacko bereits im Ist-Zustand für den Nachtzeitraum im Bereich der Isophonen der Gesamtbelastung von 40-45 dB(A) liegt. Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Allgemeine Wohngebiete im Nachtzeitraum sind bereits durch die Vorbelastung überschritten. Der Schutzanspruch der Ortslage Zaacko ist nicht sicher bekannt und ist für eine sicherere Einordnung der Immissionssituation zu ergänzen. Der Betrieb einer Photovoltaikanlage stellt eine gewerbliche Zusatzbelastung dar. Es wird davon ausgegangen, dass die Photovoltaikanlage in den Sommermonaten im Nachtzeitraum in Betrieb ist (Sonnenaufgang vor 06.00 Uhr).

Die Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage ist daher im Zusammenhang mit den Belangen des Immissionsschutzes nicht unbedenklich und stellt möglicherweise eine relevante Zusatzbelastung dar. Der aktuell relevante Schutzanspruch der nächstgelegenen Immissionsorte ist abzuklären und die Auswirkungen im Prognose-Planfall plausibel, verbal-argumentativ zu erläutern.

Batteriespeicher

Die allgemeine Zulässigkeit von Batteriespeichern ist per Textlicher Festsetzung geregelt. „Insgesamt werden bis zu 40 Stations- und Batteriespeichergebäude benötigt. (S.11, [1])“ Details zum Batteriespeicher und -umfang sind aktuell nicht bekannt. Im Zusammenhang mit möglichen

Speichervarianten ergeben sich zur Variante der Wasserstoffspeicherung folgende Hinweise: Die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang ist gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV grundsätzlich genehmigungspflichtig. IED-Anlagen sind im Außenbereich nicht privilegiert. Die Lagerung von >3t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge >5t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung.

Liegen die Lagermengen bei >3t orientieren sich die Abstände von Anlagen zu schutzwürdigen Nutzungen nach aktueller Praxis in Brandenburg hilfsweise an dem Abstandserlass NRW (2007) [3]. Der Abstandserlass bewertet Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff mit der Abstandsklasse 2 (lfd. Nr. 15). Für reine Wohngebiete liegt dieser Abstand bei 1000m. Für Misch- und Dorfgebiete gilt, unter Berücksichtigung von Nr. 2.2.2.5 des Erlasses, die Abstandsklasse IV (500m).

3. Fazit

Aufgrund der Vorbelastung ist auf der nachgeordneten Planungsebene der Nachweis zu führen, dass eine Verschlechterung der Immissionssituation in der Ortslage Zaacko langfristig ausgeschlossen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass eine Untersuchung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als empfehlenswert betrachtet werden kann. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können alle spezifischen Aspekte der endgültigen Detailplanung und -realisierung berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der genauen räumlichen Anordnung der Haupt- und Nebenanlagen des Solarparks.

Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der vorhandenen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung (~450m) können unlösbare Immissionskonflikte auf Ebene des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen im Prognose-Planfall sind zu erläutern. Im Zusammenhang mit der das Plangebiet durchquerenden Bundesstraße ist die Sicherheit im fließenden Verkehr durch Blendung zu gewährleisten. Eine Realisierbarkeit der Planung wird grundsätzlich gesehen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Quellen:

- [1] Begründung, Teil 1, Stand: 26.02.2025
- [2] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Duben West, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2023-192, Stand: 05.02.2024

Dieses Dokument wurde am 12.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.